

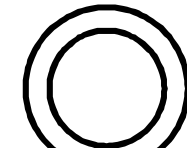
# Die ordnungsgemäße Lagerung von Pflanzenschutzmitteln

## wasserrechtliche Anforderungen:

- Anlagen zur Lagerung von Pflanzenschutzmitteln müssen so beschaffen sein, dass wassergefährdende Stoffe nicht unkontrolliert austreten können.
- Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (siehe Rückseite) ist in der Nähe des Lagers dauerhaft anzubringen.
- Flüssige Pflanzenschutzmittel gehören i.d.R. der Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 an. Lageranlagen für diese wassergefährdenden Stoffe müssen unabhängig vom Behältervolumen mit einer dichten Fläche (Nachweis z.B. durch eine wasserrechtliche Zulassung oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) und einem ausreichenden Rückhaltevolumen ausgestattet sein. Das Rückhaltevolumen muss 10 % des Gesamtrauminhaltes, mindestens aber den Rauminhalt des größten Gefäßes umfassen.  
Anlagen mit einem Volumen von mehr als 100 l müssen bei der unteren Wasserbehörde angezeigt werden. Daneben unterliegen diese Anlagen der wiederkehrenden Prüfpflicht durch einen zugelassenen Sachverständigen.
- Anlagen für Pflanzenschutzmittel, die nachweislich der WGK 2 zuzuordnen sind, müssen erst ab einem Volumen von > 1000 l mit einer dichten Fläche und einem Rückhaltevolumen ausgestattet sein. Eine Anzeige- und Sachverständigenprüfpflicht besteht ebenfalls erst bei Anlagen mit einem Volumen von mehr als 1000 l.
- Pflanzenschutzmittel als feste Stoffe müssen eine gegen die gelagerten Stoffe unter allen Betriebs- und Witterungseinflüssen beständige und undurchlässige Bodenfläche haben. Die Stoffe sind in dauernd dicht verschlossenen, gegen Beschädigung geschützten und gegen Witterungseinflüsse und das Lagergut beständigen Behältern, Verpackungen oder Abdeckungen bzw. in geschlossenen Lagerräumen zu lagern. Anzeige- und Prüfpflichten entsprechen denen für flüssige Stoffe.
- Alle Abfüllvorgänge dürfen nur auf einer flüssigkeitsdichten Fläche mit einem ausreichenden Rückhaltevolumen erfolgen.

## sonstige Anforderungen:

- In Wasserschutzgebieten gelten möglicherweise weitergehende Anforderungen. Diese sind bei der unteren Wasserbehörde zu erfragen.
- Gesetzliche Vorgaben ergeben sich darüber hinaus auch aus anderen Rechtsvorschriften. Insbesondere sind die Gefahrstoffverordnung und die Betriebssicherheitsverordnung zu beachten. Zuständig ist diesbezüglich das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Str. 2, 49080 Osnabrück. Dort können weitere Auskünfte eingeholt werden.



**LANDKREIS  
OSNABRÜCK**

Der Landrat  
Fachdienst Umwelt  
Am Schölerberg 1  
49082 Osnabrück  
Telefon (0541) 501-4005  
Telefax (0541) 501-4424  
fachdienst-umwelt@Lkos.de  
www.Lkos.de